

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/009

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Finger, Axel

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.03.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

Geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage Stockbronner Hof in Neckarzimmern hier: Zeitlich befristetes Zielabweichungsverfahren

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Stellungnahme der Verbandsverwaltung im Rahmen des zeitlich befristeten Zielabweichungsverfahrens für die Errichtung einer rund 80 ha großen PV-Freiflächenanlage am Stockbronner Hof in Neckarzimmern zu.

II. Sachverhalt

Im Bereich des Stockbronner Hofes auf der Gemarkung Neckarzimmern ist die Errichtung einer etwa 80 ha großen PV-Freiflächenanlage durch den Investor BayWare. Solar Projects GmbH geplant. Das gesamte Plangebiet des künftigen Bebauungsplans inklusive Rand-, Freihalte- und Eingrünungsflächen umfasst ca. 114 ha. Die installierte Leistung der Anlage wird voraussichtlich etwa 70 MW_{peak} betragen. Dadurch können etwa 80 Mio. kWh Strom pro Jahr erzeugt werden, was einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 22.000 Haushalten entspricht. Damit handelt es sich nach aktuellem Stand um die mit Abstand größte PV-Anlage in Baden-Württemberg. Mit der PV-Freiflächenanlage ist der Betrieb von Batteriespeichern vorgesehen, um den Strom bedarfsgerecht ins Netz einzuspeisen. Die Speicher tragen zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Zielen des Landes Baden-Württemberg und des Verbands Region Rhein-Neckar zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1).

Die Fläche der geplanten Anlage liegt nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar komplett in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie im westlichen Teilbereich in einem Regionalen Grünzug. Die Festlegung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft basiert auf der Einstufung der Fläche als Vorrangflur I entsprechend der digitalen Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL). Für die Festlegung des Regionalen Grünzugs ist das Landschaftsschutzgebiet Neckartal III ursächlich.

Der im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegte **Regionale Grünzug** steht dem Vorhaben nicht entgegen, da

- PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.
- Die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich bei Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt.
- Durch die seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises beabsichtigte Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Neckartal III die Grundlage für die Festlegung des Regionalen Grünzugs entfällt.

In Bezug auf das **Vorranggebiet für die Landwirtschaft** ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als verfahrensführender Behörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig. Nach Vorgaben des Regierungspräsidiums wird dieses Zielabweichungsverfahren zeitlich befristet, um nach Ablauf der PV-Nutzung wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

In dem hier vorliegenden konkreten Einzelfall spricht sich die Verbandsverwaltung für eine zeitlich befristete Zielabweichung aus und legt dem Planungsausschuss die Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zur Zustimmung vor (s. Anlage).

Die Gründe für die Zustimmung sind folgende:

- Um die Energieziele auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene zu erreichen, ist ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dabei spielt insbesondere die schnelle Umsetzung von Projekten und die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle. Eine Beschränkung von PV-Anlagen auf Dachflächen würde sowohl dem zeitlichen Aspekt als auch der Flächenverfügbarkeit widersprechen.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und in der Schutzgüterabwägung sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden. Das bedeutet konkret, dass der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Regel höher zu gewichten ist als andere Belang (Bsp. Landwirtschaft).
- Die zeitliche Befristung des Zielabweichungsverfahrens gewährleistet nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert. Durch die zeitliche Befristung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
- Das Vorhaben entspricht dem Kriterienkatalog des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Solarenergie (vgl. Vorlage PLA 67/23/01). Danach sollen nur Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, bei denen die Ackerzahlen unter 60 liegen. In Bezug auf landwirtschaftliche Vorrangfluren ist festgelegt, dass diese nur in einem sehr geringen Umfang und bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Dies ist im Fall der geplanten PV-Freiflächenanlage am Stockbronner Hof gewährleistet. Die Ackerzahlen liegen im Bereich der Vorhabenflächen zwischen 50 und 60 und durch das geplante Vorhaben werden nur 0,5 % der Vorrangfluren im Neckar-Odenwald-Kreis in Anspruch genommen. Zudem besteht durch die günstige Einspeisemöglichkeit in die im Vorhabengebiet verlaufende 110 kV-Leitung eine besondere Lagegunst. Auch stellen die drei, über das Plangebiet verlaufenden Stromleitungen (20 kV, 110 kV, 380 kV) eine erhebliche Vorbelastung dar, ebenso wie die Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen sowie der geplanten angrenzenden und großflächigen PV-Freiflächenanlage in Gundelsheim.

Neben den genannten fachlichen Aspekten sprechen noch folgende **weitere Gründe** für die Realisierung des Vorhabens:

- Die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird von der Gemeinde Neckarzimmern befürwortet. Der Gemeinderat hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 27.06.2022 einstimmig zugestimmt und den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst.
- Auch die für die Flächennutzungsplanung zuständige vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mosbach unterstützt das Vorhaben. Der Aufstellungsbeschluss zur notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans soll in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 15.06.2023 gefasst werden. In allen Gemeinderäten der vVG Mosbach (Elztal, Mosbach, Neckarzimmern, Obrigheim) wurden bereits entsprechende Empfehlungsbeschlüsse gefasst.
- Im Rahmen von Informationsveranstaltungen haben sich die Bürger durchweg positiv für das Vorhaben ausgesprochen.

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungs- und Zielabweichungsverfahren sind staatliche Pflichtaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und durch den Haushalt für das Jahr 2023 abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage Zielabweichungsverfahren Stockbronner Hof